



Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger beantragen

Wenn an Ihrem Kraftfahrzeug bzw. Anhänger durch Sachverständige Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung festgestellt wurden, müssen Sie dafür eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die Zulassungsbehörde teilt für Ihr Fahrzeug das amtliche Kennzeichen zu und legt bei bauartbedingter Abweichung an Kraftfahrzeugen die Kennzeichengröße fest. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann die Vorführung des Fahrzeuges am Standort Lichtenberg erforderlich sein (mehr unter "Voraussetzungen").

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Voraussetzungen

- **Gutachten über Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften**

Ein/e amtlich anerkannte/r Sachverständige/r für den Kraftfahrzeugverkehr (a.a.S.) hat in einem Gutachten festgestellt, dass das Fahrzeug Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) aufweist.

- **ggf. Vorführung des Fahrzeuges**

Sofern an mehrspurigen Kraftfahrzeugen laut Zulassungsbescheinigung Teil I oder Gutachten kein Platz für die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens besteht, ist vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Vorführung des Fahrzeuges erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

- **Gutachten über Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften**

- Bitte dem Antrag beifügen.
- Das Gutachten muss von einer/einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a.a.S.) erstellt worden sein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Importfahrzeuge**

(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/dienstleistungen/antragaufausnahmegenehmigung.pdf>)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 10,20 Euro.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 76**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__76.html)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 70**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__70.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)

Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular der KFZ-Zulassungsbehörde (LABO)**
(<https://www.berlin.de/labomobilitaet/kfz-zulassung/formular.850617.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kfz-Zulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg.

- Eine Anfrage bei der Kfz-Zulassungsbehörde können Sie über das [Kontaktformular](#) zum Betreff "Anfrage Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug" erledigen.